



### KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 7 Raumplanung

#### STANDORTVERORDNUNGEN FÜR HANDELSGROSSBETRIEBE SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: 20701-H/7917/23-2014

#### Kundmachung

1. Gemäß § 8 Abs 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe in der Marktgemeinde Oberalm – Vorhaben an der Halleiner Landesstraße L 105 (Projekt FMZ Schranne Oberalm) sowie das Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 7 – Raumplanung, den Gemeinden Oberalm, Hallein, Puch, Adnet sowie in der Bezirkshauptmannschaft Hallein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg  
Referat 7/01 – Landesplanung und SAGIS  
Michael-Pacher-Straße 36  
5020 Salzburg  
Email: [landesplanung@salzburg.gv.at](mailto:landesplanung@salzburg.gv.at)

Salzburg, 11.02.2014  
Für die Landesregierung:  
Ing. Dr. Friedrich Mair

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6 Landesbaudirektion

#### Kundmachung

Zahl: 2061-52/2/56-2014

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dipl.-Ing. Eberhard Schöffl mit Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 27.6.1996 mit Zahl 91.514/390-III/7/96 verliehene Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Bauingenieurwesen durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 31.12.2013 erloschen ist.

Salzburg, 21. Jänner 2014  
Für den Landeshauptmann  
Dipl.-Ing. Christian Nagl  
Landesbaudirektor

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6 Landesbaudirektion

#### Kundmachung

Zahl: 2061-52/2/57-2014

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dipl.-Ing. Erich Lebtsch mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1.4.1976 mit Zahl 304.469/2-1/4/1976 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 31.12.2013 erloschen ist.

Salzburg, 21. Jänner 2014  
Für den Landeshauptmann  
Dipl.-Ing. Christian Nagl  
Landesbaudirektor

### Kundmachung

Zahl: 2061-52/2/58-2014

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Mag. Alexander Leitich mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26.3.2013 mit Zahl 91.514/0220-I/3/2013 verliehene Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Erdwissenschaften durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 8.1.2014 erloschen ist.

Salzburg, 21. Jänner 2014  
Für den Landeshauptmann  
Dipl.-Ing. Christian Nagl  
Landesbaudirektor

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6 Landesbaudirektion

### Kundmachung

Zahl: 2061-52/2/59-2014

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Kiederer mit Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 14.6.1994 mit Zahl 91514- 491/III-7/1994, verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 31.12.2013 erloschen ist.

Salzburg, 21. Jänner 2014  
Für den Landeshauptmann  
Dipl.-Ing. Christian Nagl  
Landesbaudirektor

Tourismusverband St. Andrä im Lungau

### Kundmachung

### Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr. 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 106/2013, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs. 3, 11 lit h, 12 Abs. 4 sowie 16 Abs. 1 Z 7 und Abs. 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr. 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 106/2013, nach Antrag des Ausschusses des Tourismusverbandes St. Andrä im Lungau vom 30. Juli 2013, sowie nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Andrä im Lungau vom 11. Oktober 2013 und auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 17. Jänner 2014 verordnet:

### Höhe der allgemeinen Ortstaxe

#### § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde St. Andrä im Lungau € 1,10.

### Inkrafttreten

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2015 in Kraft.

St. Andrä im Lungau, 20. Jänner 2014  
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes  
Der Vorsitzende  
Aigner Sebastian

### Verordnung

Auf Grund des §5 Abs 1 Z1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr. 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11, lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 108/2012 und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Schleedorf auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 28.02.2014 verordnet:

### Höhe der allgemeinen Ortstaxe

#### § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Schleedorf € 1,10

### Inkrafttreten

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2015 in Kraft.

Schleedorf, am 29.01.2014

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Schleedorf  
Der Vorsitzende  
Dr. Kurt Oberholzer

### STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 2 Bildung

### Stellenausschreibung

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes –LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

### SCHULLEITUNGSSTELLEN

#### Bezirk Hallein

#### VS Hallein-Rif

Der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Hallein zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz –LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz –LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

**spätestens Dienstag, 4. März 2014**

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzbur-

ger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, 28. Jänner 2014  
Für die Landesregierung  
Mag. Thomas König

---

## FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Flachau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich „**Flachauwinkl - Hotel Fischbacher**“ vier Wochen lang beginnend ab dem 11.2.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, 24. Jänner 2014  
Der Bürgermeister  
Thomas Oberreiter

---

Marktgemeinde Golling an der Salzach  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der 44. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Golling auf den GP. 73/7, 74/4, 74/2, 74/3 und 73/5 KG. Torren mit der 2342 m<sup>2</sup> von Reinem Wohngebiet ( § 30 Abs.1 Z 1 ROG 2009) in Erweitertes Wohngebiet ( § 30 Abs. 1 Z 2 ROG 2009) und 1108 m<sup>2</sup> von Ländliches Gebiet § 36 Abs.1 Ziff.1 ROG 2009) in Erweitertes Wohngebiet ( § 30 Abs.1 Z 2 ROG 2009), Lärmbelastete Fläche, Handlungsstufe 1 und 8 m<sup>2</sup> von Reinem Wohngebiet ( § 30 Abs. 1 Z 1 ROG 2009) in Ländliches Gebiet ( § 36 Abs. 1 Z.1 ROG 2009) umgewidmet wird und gleichzeitig der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich „Wiesenweg - Nord“ mit einer Größe des Planungsgebietes von 15120 m<sup>2</sup> auf den GP. 73/7, 74/4, 74/2, 74/3 und 73/5 sowie Teilflächen der GP. 101/4, 104/3, 105/4, 106/4, 190/3, 73/6, 73/1 und 655 KG. Torren vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und

Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Golling an der Salzach, 31. Jänner 2014  
Der Bürgermeister:  
Anton Kaufmann

---

Gemeinde St. Georgen bei Salzburg  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St.Georgen b.Salzburg einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Obereching - Gewerbegebiet Oberfeld IV, KG St. Georgen‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 11.2.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Gemeinde St. Georgen bei Salzburg, 30. Jänner 2014  
Der Bürgermeister  
Friedrich Amerhauser

---

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2014

<b>Nr.</b>	<b>Redaktionsschluss</b>	<b>Erscheinungsdatum</b>
	<b>2014</b>	
4	Freitag, 14. Februar 2014	Dienstag, 25. Februar 2014
5	Freitag, 28. Februar 2014	Dienstag, 11. März 2014
6	Freitag, 14. März 2014	Dienstag, 25. März 2014
7	Freitag, 28. März 2014	Dienstag, 08. April 2014
8	Freitag, 11. April 2014	Dienstag, 22. April 2014
9	Freitag, 25. April 2014	Dienstag, 06. Mai 2014
10	Freitag, 09. Mai 2014	Dienstag, 20. Mai 2014
11	Freitag, 23. Mai 2014	Dienstag, 03. Juni 2014
12	Freitag, 13. Juni 2014	Dienstag, 24. Juni 2014
13	Freitag, 27. Juni 2014	Dienstag, 08. Juli 2014
14	Freitag, 11. Juli 2014	Dienstag, 22. Juli 2014
15	Freitag, 25. Juli 2014	Dienstag, 05. August 2014
16	Freitag, 08. August 2014	Dienstag, 19. August 2014
17	Freitag, 22. August 2014	Dienstag, 02. September 2014
18	Freitag, 05. September 2014	Dienstag, 16. September 2014
19	Freitag, 26. September 2014	Dienstag, 07. Oktober 2014
20	Freitag, 10. Oktober 2014	Dienstag, 21. Oktober 2014
21	Freitag, 24. Oktober 2014	Dienstag, 04. November 2014
22	Freitag, 07. November 2014	Dienstag, 18. November 2014
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
	<b>2015</b>	
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

# Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus  
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)  
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,  
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen  
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation, Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 3181  
Fax (0662) 8042 DW 2161



# Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation,  
Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170





Werben auf Salzburgs  
besten Adressen

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel & Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

ab € 300,-  
pro Jahr

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



### Impressum

*Medieninhaber:* Land Salzburg • *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner, • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

### Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) • *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs